



# SATZUNG

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Westercelle" e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Förderung des Breitensports, insbesondere des Schwimmsports, und des öffentlichen Gesundheitswesens. Hierunter fallen auch der Vereinssport, der Schulsport und der Sport von Polizei und Bundeswehr.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einwerbung finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden),
- die Erbringung von Arbeitsstunden zum Erhalt des Freibades Westercelle,
- das Angebot und die Durchführung von Schwimmunterricht, Schwimmtraining, Wassergymnastik etc. in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen, den Schulen, der DLRG, der Polizei und der Bundeswehr,
- Bereitstellung von Trainings- und Schwimmeinrichtungen für andere Vereine und
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, auf den Wert des Sports im und am Wasser für die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung hinzuweisen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Celle mit der Verpflichtung, es für den Breitensport, insbesondere den Schwimmsport, und das öffentliche Gesundheitswesen zu verwenden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) mit Fälligkeit zum 31. März eines jeden Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Aufnahmeentgelt wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt ferner zum Ende des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Verzug ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden Stellvertreter/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch den/die 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann der Vorstand die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich am Umfang des Aufwands und an der Gemeinnützigkeit des Fördervereins.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung. Stimmen sind nicht übertragbar.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand schriftlich (E-Mail, einfacher Brief oder Fax) zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, fristgerecht unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Nur die Mitgliederversammlung kann, mit einer Mehrheit wie unter § 8 Absatz 5 angegeben, die Auflösung des Vereins beschließen. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und sein/ihr Vertreter gemeinsam.

## **§ 8**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Das gilt nicht für Tagungsordnungspunkte gemäß Absatz 5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Satzungszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben.

## **§ 9**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer oder der zu Beginn der Sitzung gewählten Person und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und stellen dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung fest. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten \ Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit der Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Vereins wird ein Vorstandsmitglied betraut.

Soweit die in der jeweiligen Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Niedersächsischen Beauftragten für den Datenschutz nach Art. 77 DSGVO.

Dem Vorstand des Vereins und den in seinem Auftrag Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder ohne deren Einverständnis zu anderen

Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen. Satz 1 gilt über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft der genannten Personen hinaus.

## **§ 12**

### **Redaktionelle Satzungsänderungen**

Redaktionelle Satzungsänderungen, die anlässlich der Eintragung ins Vereinsregister vom Registergericht angeregt und vom Vorstand vollzogen werden, bedürfen abweichend von § 33 BGB keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Celle, den 3. Januar 2003

Im Original gezeichnet von den acht Mitgliedern der Gründungsversammlung.  
Geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am  
24. April 2003, 25. November 2003, 9. März 2005, 21. März 2007, 13. März 2019  
und 23. März 2022.